



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAAT

Außenstelle Linz
Senat 2

GZ. RV/1928-L/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin war im Jahr 2001 bei der Firma Ch. GmbH als Assistentin des Leiters Geschäftsfeld industrielle Instandhaltung beschäftigt und beantragte im Zuge ihrer Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für 2001 unter anderem die Anerkennung von Aufwendungen für den Besuch des Universitätslehrganges für Tourismusmanagement als Werbungskosten. Die Aufwendungen wurden nicht anerkannt.

Dagegen wurde Berufung eingebbracht und ausgeführt, dass es sich bei diesem Universitätslehrgang um eine für die derzeit ausgeübte Tätigkeit notwendige Fortbildungsmaßnahme im Sinn einer berufserweiternden Fort- und Ausbildung handle. Vorgelegt wurde in diesem Zusammenhang das aktuelle Tätigkeitsprofil sowie Informationen zum besuchten Lehrgang.

Nach diesem Tätigkeitsprofil handelte es sich bei der Arbeitgeberfirma um ein auf industrielle Großkunden fokussiertes Dienstleistungsunternehmen, das in den Bereichen Projektierung, Errichtung und Instandhaltung von Industrieanlagen tätig ist. Zur Aufgabenstellung der Berufungswerberin gehörte die Entlastung des Geschäftsfeldleiters für industrielle Instandhaltung durch Organisation und Vorbereitung geschäftsrelevanter Dokumente und Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen. In diesem Zusammenhang hatte sie zahlreiche Aufgaben in den Bereichen Auftragswesen und Controlling, Personalwesen und Organisation, Planung, Marketing und Vertrieb, Geschäftsabwicklung und in der Organisation von Dienstreisen. Laut ebendiesem Tätigkeitsprofil war sie angehalten, ihre Fähigkeiten auf folgenden Gebieten zu erweitern: Unternehmensorganisation, Kostenrechnung und Controlling, Marketing und Vertrieb, Vertragsrecht, allgemeine Managementtools, Englisch, Umgang mit Wirtschaftspartnern aus Osteuropa.

Die Einsatzbereiche der Absolventen des von der Berufungswerberin besuchten Lehrganges sind laut vorgelegter Unterlagen die mittlere und höhere Managementebene im Tourismus, oder eine Tätigkeit als Assistent der Geschäftsführung einer Tourismusunternehmung bzw. – organisation. Insbesondere in folgenden Bereichen soll dieser Einsatz sein: im Gastronomie- und Hotelbereich, Kur- und Bäder tourismus, Kulturtourismus, bei Reisebüros, Reiseveranstaltern, Fluggesellschaften und sonstigen Verkehrsbetrieben, Tourismusverbänden und Tourismusorganisationen, in Heimen und Sozialeinrichtungen und ähnlichem. Folgende Zielsetzung liegt dem Universitätslehrgang zu Grunde: Er verknüpft betriebswirtschaftliche Erkenntnisse mit tourismuswissenschaftlichen Zielen und will die Wirksamkeit und Effizienz touristischer Dienstleistungen durch verbesserte Personalqualifikation erhöhen. Die Absolventen sollen nach entsprechender Einarbeitungszeit befähigt sein, in verschiedenen Tourismusunternehmungen selbst Führungsaufgaben zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberufllich tätig werden zu können.

Nach abweisender Berufungsvorentscheidung verwies die Berufungswerberin in ihrem Vorlageantrag ergänzend darauf, dass auch der besuchte Universitätslehrgang Basiskenntnisse für Managementtätigkeiten vermitte, die branchenunabhängig seien. Weiters wurde ausgeführt, dass sie durch dieses Studium überdies einen Abschluss erlange, der es ihr

ermögliche, im Fall einer Betriebsumstrukturierung auch in einer anderen Branche eingesetzt werden zu können. Ein zusätzlicher Beweggrund, gerade dieses Studium zu wählen, sei außerdem gewesen, dass es in Linz kein Kurzstudium für Industriemanagement gebe, das einen gleichwertigen Abschluss vorweise und berufsbegleitend absolviert werden könne.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten sind auch :

Z.10: Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit.

Diese für Zeiträume ab dem Kalenderjahr 2000 gültige gesetzliche Regelung begünstigt somit neben Fortbildungsmaßnahmen, die bereits nach dem allgemeinen Werbungskostenbegriff des § 16 Abs. 1 leg.cit. abzugsfähig sind, auch Ausbildungskosten, wenn ein Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit vorliegt, die mit der ausgeübten Tätigkeit artverwandt ist. Fortbildungskosten dienen dazu, im ausgeübten Beruf auf dem laufenden zu bleiben bzw. die Kenntnisse und Fähigkeiten im laufenden Beruf zu verbessern, hingegen dienen Ausbildungskosten der Erlernung eines bisher noch nicht ausgeübten Berufes.

Dass der im vorliegenden Fall strittige Lehrgang Berufsausbildung im Sinn dieser Begriffsdefinition ist, da die Berufungswerberin mit erfolgreichem Abschluss die Möglichkeit für eine neue bisher noch nicht ausgeübte Berufstätigkeit hat, steht außer Zweifel. Eine Anerkennung von Werbungskosten setzt daher nach der zitierten Gesetzesstelle voraus, dass diese neue Tätigkeit mit der bisherigen artverwandt wäre.

Ob verschiedene Tätigkeiten artverwandt sind, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung. Jedenfalls liegen artverwandte Tätigkeiten vor, wenn die Tätigkeiten üblicherweise gemeinsam am Markt angeboten werden oder im Wesentlichen gleichgelagerte Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern. Ein Indiz für artverwandte Tätigkeiten könnte etwa die wechselseitige Anrechnung von Ausbildungszeiten sein.

Wie dem Lehrplan des viersemestrigen Universitätslehrganges zu entnehmen ist, liegt der Schwerpunkt des vermittelten Wissens eindeutig im tourismuswissenschaftlichen Bereich. Lediglich im ersten Semester werden neben Tourismusgeographie zunächst noch allgemeine Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Unternehmensführung, des Personalwesens, Rechnungswesens, Marketing etc. vermittelt, eine zusammenfassende Studie des Semesterprogrammes nimmt ein Praxisbeispiel aus dem Bereich Hotellerie und Gastronomie.

Ab dem zweiten Semester ist der Lehrplan nur mehr fachspezifisch aufgebaut: Neben Volkswirtschaftslehre mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus in Österreich enthält er rechtliche Grundlagen, Tourismussoziologie, Tourismusgeschichte, Einführung in das Tourismusmanagement, Instrumentarien der Tourismus- und Fremdenverkehrsorschung, Tourismusverbände, Fachsprachen. Im dritten Semester folgen die Lehrinhalte touristische Leistungsträger, Statistik (bezogen auf Fremdenverkehrsstatistik), Hotellerie und Gastronomie, Reisebüro, Kultur- und Freizeittourismus, Tagungs- und Kongresswesen, ländlicher Tourismus, Städ tetourismus. Im vierten Semester folgt neben der Einführung in die wissenschaftliche Arbeit und einem persönlichkeitsbildenden Teil das Projektstudium, in dem in Zusammenarbeit mit Unternehmen, die in der Tourismusbranche tätig sind, konkrete Projekte ausgewählt und Konzepte erarbeitet werden.

Stellt man diesem Ausbildungsprogramm die bisherige Arbeit der Berufungswerberin gegenüber, die im Wesentlichen eine unterstützende Tätigkeit im Bereich des Managements eines Unternehmens ist, dessen Geschäftszweck die Projektierung, Errichtung und Instandhaltung von Industrieanlagen ist, so fällt zunächst auf, dass von den insgesamt im Lehrgang erworbenen Kenntnissen nur allenfalls ein untergeordneter Teil – die Basiskenntnisse des ersten Semesters – im Rahmen dieser Tätigkeit oder einer anderen Tätigkeit im selben Unternehmen verwertet werden könnte. Insofern ist es auch nicht möglich, eine Fortbildung in Zusammenhang mit der aktuellen Berufstätigkeit in diesem Lehrgangsbesuch zu sehen.

Gegen eine Artverwandtschaft zwischen dem bisherigen und dem neuen Berufsbild spricht sowohl der unterschiedliche Unternehmensgegenstand des bisherigen und eines potenziellen neuen Arbeitgebers als auch die völlig andere Stellung und der damit verbundenen Aufgaben im Rahmen eines Unternehmens, zu der die Berufungswerberin durch die Ausbildung befähigt wird. Hatte sie bisher im Wesentlichen nur vorbereitende und unterstützende Aufgaben, so ist sie nach erfolgreichem Studienabschluss befähigt, im Rahmen von Tourismusunternehmen eine Vielzahl von Aufgaben auch auf der Führungsebene zu übernehmen.

Auf Grund dieser Feststellungen ist eine steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen weder als Fortbildungskosten für die im Berufsjahr ausgeübte Tätigkeit noch als Ausbildungskosten möglich.